



Faktenblatt 1

Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Die Vorlage in Kürze

Datum: 17. Oktober 2018

Ausgangslage

Das seit 2008 geltende StromVG sieht vor, den Strommarkt in zwei Schritten zu öffnen: Ab 2009 für grosse Stromverbraucher mit über 100'000 Kilowattstunden Stromverbrauch pro Jahr und fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG auch für die kleinen Stromkonsumentinnen und -konsumenten. Die volle Marktöffnung steht allerdings noch aus. Die dazu vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) 2014/15 durchgeführte Vernehmlassung ergab kontroverse Rückmeldungen. Zusammen mit der damals schwierigen Marktsituation bewog dies den Bundesrat dazu, dem Parlament die volle Marktöffnung vorläufig nicht zu beantragen. Er beauftragte jedoch das UVEK, laufend zu prüfen, auf welchen Zeitpunkt die volle Marktöffnung angezeigt ist.

Von der vollen Marktöffnung können heute rund 32'500 Stromverbraucher profitieren. Das entspricht 0.8% aller Endkunden in der Schweiz¹. Rund zwei Drittel davon nutzen diese Möglichkeit tatsächlich auch – und profitieren so von vorteilhaften Energietarifen. Insgesamt werden dadurch schon fünf Sechstel (über 80%) des gesamten Stromverbrauchs der Schweiz über den freien Markt beschafft.

GRÖSSENORDNUNGEN DER FLÜSSE IM SCHWEIZER STROMMARKT



Die Hälfte des in der Schweiz verkauften Stroms wird in das Monopol der Verteilnetzbetreiber geliefert, davon produzieren diese jedoch nur ein Drittel (10 Terawattstunden) selbst. 99% aller Endkunden sind vom freien Markt ausgeschlossen. Die bisherige Teilmarktöffnung führt somit zu erheblichen Verzerrungen, da der Grossteil der Endverbraucher vom freien Markt ausgeschlossen ist

¹ [Tätigkeitsbericht ECom 2017](#), Seiten 17, 28, 31

und zudem nicht alle Stromversorgungsunternehmen über eine vergleichbare Endkundenstruktur oder überhaupt über Endkunden verfügen.

Diese unausgewogene, aber für viele Stromversorgungsunternehmen komfortable Monopolsituation behindert auch die Verbreitung von Innovationen, wie Dienstleistungen im Gebäudebereich oder die lokale Produktion sowie Vermarktung von erneuerbaren Energien, und damit Zielsetzungen der Energiestrategie 2050.

Weitere Defizite des heutigen Strommarkts in der Schweiz zeigen sich bei den im Vergleich zum Ausland hohen Netztarifen. Die vermuteten Ineffizienzen seitens der Verteilnetzbetreiber sollen mit Verbesserungen in der Netzregulierung korrigiert werden. Diese verbesserte Regulierung soll auch das Problem der heute nicht ausreichend verursachergerechten Netztarife und die Preis- und Qualitätsprobleme im Bereich des Messwesens beheben sowie eine bessere Nutzung der Flexibilitäten in den Verteilnetzen ermöglichen.

Vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts

Der Strommarkt wird mit der Revision des StromVG für alle Konsumenten vollständig geöffnet: Auch Haushalte und kleinere Gewerbebetriebe können ihren Stromlieferanten künftig frei wählen. Sie haben aber das Recht, in der Grundversorgung mit regulierten Tarifen zu bleiben oder vom freien Markt wieder in die Grundversorgung zurückzukehren, wenn sie das möchten. Der Wechsel soll jeweils auf Ende Jahr möglich sein. Die Wechselraten von Haushaltskunden im europäischen Durchschnitt bewegen sich bei 6.4% pro Jahr. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass in der Schweiz grössere Wechselraten zu erwarten sind. Doch allein schon das Recht, wechseln zu dürfen, bringt Dynamik in den Markt: Denn wer zahlt, befiehlt. Die 99% der Konsumenten, die bisher keinen Zugang zum freien Markt hatten, können durch ihre Entscheidungen – bei der Wahl ihres Stromlieferanten, ihres Stromprodukts, ihrer Eigenproduktion oder mit der Nutzung ihrer Flexibilität beim Stromverbrauch – den Strommarkt und die weitere Entwicklung des Stromversorgungssystems beeinflussen. Sie haben es zusammen mit den grossen Verbrauchern in der Hand, eine starke inländische Wasserkraftproduktion zu erhalten und die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien voranzutreiben.

Die vollständige Marktöffnung bringt für alle Marktteilnehmer gleich lange Spiesse und korrigiert die bisherigen Marktverzerrungen. Sie sorgt dafür, dass Stromversorgungsunternehmen effizienter arbeiten (z.B. über gemeinsame Beschaffungen) und sich regionale Unterschiede bei den Energietarifen ausgleichen. Weiter ist sie Voraussetzung dafür, dass sich Innovationen (neue Produkte und Dienstleistungen, Digitalisierung, Beteiligungsmodelle, lokale Strommärkte, Elektromobilitätspakete) auf dem Markt verbreiten und so die Ziele der Energiestrategie 2050 unterstützen. Die volle Marktöffnung stärkt auch die sogenannte Sektorkopplung, also das Zusammenspiel zwischen den Netzen für Strom, Wärme und Mobilität (z.B. Power-to-Gas, Power-to-Fuel, Wärmekraftkopplung, Elektromobilität, etc.). Die volle Marktöffnung wirkt sich nur auf den Energieteil der Stromversorgung aus. Das Netz bleibt weiterhin reguliert, da es sich dabei um ein natürliches Monopol handelt. Die Netzregulierung wird ebenfalls revidiert.

Marktnahes Modell: Erneuerbarer Schweizer Strom für die Grundversorgung

Die Schweizer Stromversorgung hat einen hohen Anteil an einheimischer, erneuerbarer Energie, vor allem wegen dem wichtigen Pfeiler Wasserkraft. Das soll im Einklang mit den Zielen der Energiestrategie 2050 so bleiben. Neu sollen Kunden in der Grundversorgung darum standardmässig ausschliesslich Strom aus der Schweiz erhalten, welcher zu einem Mindestanteil aus erneuerbaren Energien produziert werden muss. Damit wird insbesondere die Schweizer Wasserkraft gestärkt: Sie erhält einen festen Platz im Markt, ohne dass sie zusätzlich gefördert werden muss. Wenn ein Kunde ein anderes Stromprodukt beziehen will, kann er selbstverständlich vom Standardprodukt abweichen. Bereits heute beliefern zahlreiche Schweizer Stromversorgungsunternehmen (z.B. EKZ, Services

Industriels de Genève SIG, Groupe E, eniwa, BKW, IWB) ihre gebundenen Endkunden standardmässig mit einer höheren Stromqualität und bieten weitere Stromprodukte unterschiedlicher Qualität an. Bei vielen Verteilnetzbetreibern beträgt der Aufschlag für das ökologische Standardprodukt heute weniger als 1 Rappen pro Kilowattstunde. Rund ein Drittel aller Schweizer Haushalte bestellt heute statt des Standardprodukts bewusst ein noch höherwertiges Stromprodukt aus erneuerbaren Energien². Mit dieser Regelung wird der Auftrag gemäss Artikel 30 Absatz 5 des Energiegesetzes erfüllt, wonach der Bundesrat dem Parlament bis 2019 ein marktnahes Modell zur Unterstützung der Grosswasserkraft vorlegen muss.

Speicherreserve: Die Energieversicherung

Die Systemanalysen des Bundesamtes für Energie (BFE)³ und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom)⁴ sowie eine Analyse des Pentilateralen Energieforums⁵ zeigen: Die Stromversorgung der Schweiz ist bis mindestens 2025 gewährleistet, sogar in extremen Szenarien. Die weitere Entwicklung der inländischen Kraftwerkskapazitäten und der Schweizer Versorgungssicherheit werden vom Bund künftig alle zwei Jahre in sogenannten Systemanalysen untersucht (System-Adequacy-Studien). Zur Absicherung gegen ausserordentliche, nicht vorhersehbare Extremsituationen, beispielsweise extreme Wettersituationen, technische Probleme, Marktversagen oder politische Interventionen im Ausland, wird eine Speicherreserve eingerichtet. Diese ist wie eine Versicherung oder ein Notvorrat an Energie. Es handelt sich dabei um eine Energie- und nicht um eine Kapazitätsreserve. Alle Betreiber von Energiespeichern am Schweizer Stromnetz können an der Reserve teilnehmen (Speicherwasserkraftwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Batterien, etc.), sofern sie dafür technisch geeignet sind. Die Speicherreserve wird jährlich durch die nationale Netzgesellschaft Swissgrid ausgeschrieben und über die Netznutzungstarife finanziert. Je nach Grösse der Speicherreserve ist mit Kosten von rund 15-30 Millionen Franken pro Jahr oder pro Haushalt mit 1-2 Franken jährlich zu rechnen (Erhöhung Netznutzungstarife um 0,025 bis 0,05 Rp./kWh). Bei anderen Energieträgern wie Heizöl oder Benzin, aber auch für Nahrungs- und Heilmittel, kennt die Schweiz ähnliche Modelle von Vorratshaltungen (Pflichtlager) schon länger.

Verursachergerechtere Netztarifierung: Anreize für optimale Netznutzung

In den nächsten Jahrzehnten werden vor allem die Verteilnetze wesentlich um- und ausgebaut werden müssen. Der notwendige Ausbau hängt von der Höchstlast ab, die das Netz bewältigen muss. Obwohl die Leistung (Kilowatt) der wesentliche Kostentreiber bei den Stromnetzen darstellt, orientieren sich die Tarife für die Endverbraucher heute mehrheitlich an der bezogenen Energie (Kilowattstunden). Dies soll im Sinne einer höheren Verursachergerechtigkeit korrigiert werden. Damit wird ein wirtschaftlich sinnvoller Netzausbau möglich. Die Netznutzungstarife für den Niedertarif (Netzebene 7) sollen in Zukunft eine höhere Leistungskomponente (Rappen pro Kilowatt) aufweisen. Dies setzt bessere Anreize für eine effizientere Netznutzung. Die Mindestarbeitskomponente (Rappen pro Kilowattstunde) für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung sinkt damit von 70% auf 50%.

Sunshine-Regulierung: Transparenz über Leistungen der Verteilnetzbetreiber

Bereits heute analysiert und vergleicht die EiCom die unternehmerischen Leistungen aller Schweizer Verteilnetzbetreiber. Sie erhebt dazu Indikatoren wie Versorgungssicherheit und -qualität, Netzkosten, Tarife sowie Compliance. Die Verteilnetzbetreiber werden von der EiCom jährlich über die Resultate informiert. Diese sogenannte Sunshine-Regulierung („Sunshine“: Licht, Transparenz hereinbringen) wird nun gesetzlich abgesichert. Neu werden die Resultate mit vergleichenden Darstellungen durch

² [Der Markt für erneuerbare Energieprodukte 2016](#), EnergieSchweiz, 2018

³ [Modellierung der System Adequacy in der Schweiz](#), Summary, 2017

⁴ [Schlussbericht System Adequacy 2025](#), 2018

⁵ Pentilateral Energy Forum, [Generation Adequacy Assessment](#), 2018

die ECom veröffentlicht. Die Endkunden können so die Unternehmen künftig direkt vergleichen, was die Unternehmen motiviert, ihre Leistungen und Kosteneffizienz laufend zu verbessern, ohne dass der Regulator selber einschreiten muss. Falls sich die Kosteneffizienz der Netzbetreiber nicht genügend verbessert, soll eine strengere Anreizregulierung eingeführt werden.

Flexibilitätsregulierung: Flexibel konsumieren und produzieren bringt Geld

Die Flexibilität, das heisst die gezielte zeitliche Beeinflussung von Verbrauch und Erzeugung, ist ein wichtiger Faktor. Denn durch Flexibilität können übermässige Netzausbauten verhindert und die Kosten somit erheblich reduziert werden. Neu werden Erzeuger, Endverbraucher und Speicherbetreiber (Netzanschlussnehmer) per Gesetz zu Inhabern ihrer Flexibilität bei Verbrauch und Erzeugung. Damit erhält die Flexibilität für sie einen finanziellen Wert: Sie können diese dort anbieten, wo es dem System (Netz, Strommarkt, Eigenoptimierung) am meisten nützt. So werden Anreize zur Entwicklung eines Flexibilitätsmarktes gesetzt und Flexibilitäten längerfristig als Alternative zum Netzausbau positioniert. Unterstützt werden so auch neue Geschäftsmodelle wie virtuelle Kraftwerke oder sogenannte Aggregatoren, welche die Flexibilitäten kleinerer Einheiten wie Haushalte bündeln. Insbesondere erhalten auch Eigenverbraucher Anreize, ihr erhebliches Flexibilitätspotenzial zu nutzen und so zusätzliche Einkünfte zu erzielen. Diese Regulierung befördert somit insbesondere auch die zunehmende Digitalisierung. Die Netzbetreiber haben nur noch gewisse «garantierte» Zugriffe auf die Flexibilitäten, z.B. in Notfallsituationen, ansonsten müssen sie den Zugriff mit dem Inhaber aushandeln.

Messwesen: Öffnung für grosse Verbraucher, kontrollierte Tarife für kleine

Das revidierte StromVG klärt die Verantwortlichkeiten und Wahlfreiheiten im Messwesen. Die Preise der von den Netzbetreibern erbrachten Messdienstleistungen sind heute teils massiv überhöht und es gibt Qualitätsprobleme beim Datenmanagement. Grössere Endverbraucher (Jahresverbrauch von mindestens 100'000 Kilowattstunden) sowie grössere Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber (Anschlussleistung von mindestens 30 kVA) können ihren Messdienstleister künftig frei wählen, um damit Wettbewerb und Kosteneffizienz im Messdienstleistungsmarkt zu fördern. Diese Endverbraucher, die rund 55'000 Messpunkte und 22 Milliarden Kilowattstunden Stromverbrauch pro Jahr umfassen, sind besonders sensibel bezüglich der Daten- und Servicequalität sowie der Kosten. Das Wahlrecht gilt für die Verrechnungsmessung. Dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung. Die mit dem Netzbetrieb unmittelbar verknüpfte betriebliche Messung bleibt jedoch Aufgabe des Netzbetreibers. Kleinere Endverbraucher, kleinere Elektrizitätserzeuger und kleinere Speicherbetreiber geniessen keine Wahlfreiheiten im Messwesen. Für sie bleibt ausschliesslich der lokale Verteilnetzbetreiber zuständig. Dessen Messtarife werden von der ECom überprüft.

Für Rückfragen:

Marianne Zünd, Leiterin Kommunikation BFE
058 462 56 75, marianne.zuend@bfe.admin.ch